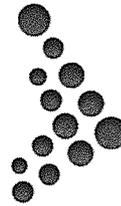


LANDKREIS CLOPPENBURG

GEMEINDE BARSEL GEMEINDE BÖSEL GEMEINDE CAPPELN
STADT CLOPPENBURG GEMEINDE ESSEN STADT FRIESOYTHE
GEMEINDE GARREL GEMEINDE LASTRUP GEMEINDE LINDERN
STADT LÖNINGEN GEMEINDE MOLBERGEN GEMEINDE SATERLAND



Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Herrn Bernhard Heidrich
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

61 - Planungsamt
61.1 Raumordnung und Landesplanung

Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
www.lkclp.de

Telefon: (0 44 71) **15-0**
Telefax: (0 44 71) **85697**
E-Mail: **kreishaus@lkclp.de**

Aktenzeichen

61.1 Netzausbau Strom

(Bei Antwort bitte angeben)

Raumordnungsverfahren (ROV) für den Trassenkorridor für den Abschnitt der Maßnahme 51b (Cloppenburg - Merzen)

Inhaltsverzeichnis

1	Design des Variantenvergleichs	2
1.1	Teilvariantenvergleiche	2
1.2	Autobahnkorridor D 3 schreibt Fehler des F-Korridors (ROV 51a) fort	2
2	Raumverträglichkeitsstudie	2
2.1	Unausgewogener Technologievergleich	2
2.2	Unübliche Definition und Wertzuordnungen bei dem „Spezifischen Restriktionsniveau“	3
2.3	Ausnahmen beim Wohnumfeldschutz nicht angemessen begründet	3
2.4	Variantenvergleich	4
3	Engstellensteckbriefe	4
3.1	Kosten für Erdkabel	4
3.2	Unklare, z.T. widersprüchliche Vergleichsmaßstäbe für Engstellen	4
3.3	Ergebnis der Engstellenanalyse	5
4	Umweltverträglichkeitsstudie	5
4.1	Bestandserfassung	5
4.2	Fehlbewertung von Bündelung in der Auswirkungsprognose	5
4.3	Informationsdefizite bzgl. dem Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“	5
4.4	Variantenvergleich	6
5	Natura 2000 –Vorprüfung	6
6	Artenschutzfachbeitrag	7
7	Erläuterungsbericht	7
8	Fazit	7

Bankkonten

LzO Cloppenburg

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08

SWIFT/BIC: SLZODE22XXX

OLB Cloppenburg

IBAN: DE53 2802 0050 3006 9405 00

SWIFT/BIC: OLBODEH2XXX

Volksbank Cloppenburg

IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00

SWIFT/BIC: GENODEF1CLP



Sehr geehrter Herr Heidrich,

zum vorliegenden Antrag der Amprion GmbH in Verbindung mit der TenneT TSO GmbH zum Raumordnungsverfahren (ROV) für die Planung einer 380-kV-Trasse der Maßnahme 51b zwischen Cloppenburg und Merzen, nehmen der Landkreis Cloppenburg ebenso wie die unterzeichnenden Städte und Gemeinden des Landkreises wie folgt Stellung:

Design des Variantenvergleichs

1.1 Teilvariantenvergleiche

In Vorbereitung der Definition von Vergleichskorridoren werden in der Unterlage 6, fünf verschiedene Teilvarianten verglichen. Die Methodik dieser Vergleiche ist nachvollziehbar. Sinnvoll wäre allerdings eine einheitliche Zusammenfassung der Unterlage 6 gewesen. Damit hätte vermieden werden können, dass sich auf den Seiten 30 - 43 der Raumverträglichkeitsstudie sowie 168 - 181 der Umweltverträglichkeitsstudie dazu nahezu identische Textteile finden. Generell hätten derartige Straffungen der Übersichtlichkeit im umfangreichen Unterlagenpaket gedient.

1.2 Autobahnkorridor D 3 schreibt Fehler des F-Korridors (ROV 51a) fort

Die TenneT TSO GmbH als Antragstellerin des ROV 51a hat infolge der nachträglichen Aufforderung des ArL zur Entwicklung eines Autobahnparallelen F-Korridors eine „strikte Trassierung in paralleler Lage zur Autobahn A29 und A1“ (Erläuterungsbericht 51a, S. 20) in den Korridorvergleich eingestellt. Auf diese Weise wurde bereits in den Unterlagen zum Verfahren 51a kein fairer Korridorvergleich durchgeführt, denn der somit nicht trassenoptimierte F-Korridor konnte mit seinen 38 Engstellen im Vergleich vorhersehbar nur schlecht abschneiden. Der Landkreis Cloppenburg hat dies in seiner Stellungnahme zum ROV 51a nachdrücklich gerügt.

Im laufenden ROV 51b wird der mit der optimierten Autobahnkorridorvariante D3 der mit dem F-Korridor gemachte Fehler zwar nicht wiederholt, allerdings wird mit dem Design des D3-Korridors direkt auf den zweifelhaften Ergebnissen des 51a-Korridorvergleichs aufgesetzt. Dabei wird der autobahnnahe, dem F-Korridor zugeordnete Umspannwerkstandort von vornherein ausgeschlossen, obwohl das ROV 51a hierzu noch gar nicht abgeschlossen ist. Der D3-Korridor muss unter Ausschluss einer autobahnnahe Verlängerung des F-Korridors an seinem nördlichen Ende westlich nach Cloppenburg abknicken und geht in den Trassenvergleich des laufenden ROV 51b mit 60,9 km als deutlich längste und damit zugleich chancenlose Korridorvariante ein. Wie u. a. aus den Erläuterungen zu den Beurteilungskriterien (Erläuterungsbericht S. 80) hervorgeht, spielt die Streckenlänge in den Teilkriterien „technische Realisierbarkeit“, „Umweltverträglichkeit“ und „Raumverträglichkeit“ jeweils für sich eine hervorgehobene Rolle und kumuliert dadurch zu dem wohl am höchsten gewichteten Kriterium der Ableitung der Vorzugsvariante. Ohne den Abzweig nach Cloppenburg, hätte die Korridorvariante D3 eine Länge von 47,2 km und wäre damit die kürzeste Variante im Vergleich. Solange die F-Korridorvariante im ROV 51a noch diskutiert wird, wird daher das ROV 51b ergänzend auch die kürzere Variante der Korridorvariante D 3 zu berücksichtigen haben.

2 Raumverträglichkeitsstudie

2.1 Unausgewogener Technologievergleich

Vielfach kommt es in den Unterlagen zu einem Technologievergleich, in welchem Erdkabel unangemessen schlecht abschneidet. So kommt z. B. die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) auf S. 7 zu folgender Feststellung: „Bei einer Realisierung als Erdkabel wird grundsätzlich eine größere Fläche direkt in Anspruch genommen (Kabelgraben, Schutzstreifen), was zu stärkeren Einschränkungen für andere Raumnutzungen führt“ und weiter: „Mit einer Freileitung erfolgt eine geringere direkte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte)...“. Hier sollte deutlich gemacht werden, dass sich diese Feststellung allein auf die temporären Bauwirkungen bezieht. Im Bau wird zwar der Arbeitsstreifen für einen Erdkabelabschnitt voraussichtlich eine Gesamtbreite von ca. 45 m aufweisen,

jedoch wird im Betrieb der spätere Schutzstreifen, welcher dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist, ca. 25 m betragen. Der von hochwüchsigen Gehölzen freizuhaltenden Schutzstreifen beträgt bei Freileitungen im Betrieb jedoch 55 m und ist dementsprechend mehr als doppelt so breit wie bei Erdkabeln. Darüber hinaus erzeugen Freileitungen großflächige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, während für Erdkabel in der Betriebsphase nur noch von einer geringen Landschaftsbildbeeinträchtigung auszugehen ist.

2.2 Unübliche Definition und Wertzuordnungen bei dem „Spezifischen Restriktionsniveau“

Auf S. 3 der Raumverträglichkeitsstudie wird erläutert, dass die Wirkungsanalyse an das Methodenpapier der BNetzA (2015) angelehnt sei. Faktisch wird das nach BNetzA (2015) unter Berücksichtigung örtlicher Vorbelastungen zu bestimmende „Spezifische Restriktionsniveau“ nicht auf örtliche Abweichungen vom „Allgemeinen Restriktionsniveau“ bezogen, sondern allein auf eine Unterscheidung von Freileitung und Erdkabel (Tabelle 3, S. 8 - 11). Es hätte sich bei Tabelle 3 zumindest angeboten, über zwei ergänzende Spalten die parallel in der UVS berücksichtigten Bauklassen (Bündelung allg./Bündelung Stromleitung) auszudifferenzieren und auf eine solche wenig aufwendige Weise örtliche Vorbelastungen in die RVS einfließen zu lassen. Dies ist jedoch nicht geschehen. In den nachfolgenden Bewertungen sowie im abschließenden Variantenvergleich (S. 119 ff.) hat dies zur Folge, dass den Vorteilen einer Bündelung keine angemessene Bedeutung zukommt.

Die in Tabelle 3 erfolgten Einstufungen des spezifischen Restriktionsniveaus erscheinen stellenweise fragwürdig und in Summe für den Einsatz von Erdkabeln sehr restriktiv ausgelegt. Fraglich erscheint z. B., dass Erdkabel im „Vorranggebiet für industrielle Anlagen“ die Einstufung „entgegenstehend“ erhält, Freileitung jedoch eine „mittlere Einstufung“. Bei „Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung“, „Rüstungsaltlasten“, „Sperrgebiete“ sowie „Alttablagerungen“ wären Einzelfallbetrachtungen plausibel, bevor Erdkabel gänzlich ausgeschlossen wird. Unausgewogen im Sinne einer Bevorteilung von Freileitung erscheinen auch die Einstufungen für „Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung“, „Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung“, „Vorrang- und Vorsorgegebiete für Trinkwassernutzung“ sowie die aufgeführten Kriterien zur Forstwirtschaft.

2.3 Ausnahmen beim Wohnumfeldschutz nicht angemessen begründet

Die Raumverträglichkeit der Trassenkorridorvarianten wird von keinem Kriterium so stark geprägt, wie durch die vom LROP (ML NDS 2017) in den Grundsätzen bzw. dem Ziel 4.2 Ziffer 07 vorgegebenen Siedlungsabstände für Höchstspannungsfreileitungen. Die Raumverträglichkeit der einzelnen Korridore stellt die Antragstellerin in der RVS unter ausgiebiger Beanspruchung der in den Grundsätzen bzw. dem Ziel 4.2 Ziffer 07 (LROP) beinhalteten Ausnahmeregelung fest. In den Antragsunterlagen wird das zu schützende Wohnumfeld von der Antragstellerin jedoch nahezu ausschließlich auf die visuellen Komponenten reduziert. Demgegenüber sieht die Begründung für Ziffer 07 Satz 8 des LROP aber unmissverständlich betriebliche, nämlich auf Feldwirkungen bezogene Gründe für den Wohnumfeldschutz vor, wobei visuellen Komponenten am Wohngebäude allenfalls nachrangige Bedeutung zukommt:

„Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Eine Verdoppelung des Abstandes zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei.... Bei der Bestimmung und Begründung eines hinreichenden Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang kommen daher Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinausgehen...“ (LROP 2012, Begründung S. 51).

Auch die *Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz Niedersachsen* führt beim Wohnumfeldschutz nicht anlagebezogene Aspekte von Übertragungsleitungen, sondern u. a. deren betriebliche Aspekte auf: „Durch die Abstandsregelungen sollen Beeinträchtigungen wohnungsnaher Bereiche durch den Bau und Betrieb von Höchstspannungsleitungen reduziert werden“ (NLSStBV et al. 2017, S. 3, Unterstreichung hinzugefügt).

Die Ausnahme-Regelung des LROP greift, wenn „ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht“ (LROP 2017, Abs. 4.2 07, Satz 9). Die in den Antragsunterlagen vorrangig mit visuellen Aspekten begründeten Ausnahmen von den zum Wohnumfeldschutz geforderten 200 m Abständen sind vor dem aufgezeigten Hintergrund in keiner Weise stichhaltig. Ausnahmen vom Wohnumfeldschutz (die in den Antragsunterlagen im 200 m Bereich die Regel darstellen) sind begründet, wenn, wie im LROP vorgesehen, v. a. auf betriebliche Aspekte abzielende „Vorsorgegrundsätze der Planung“ zum Tragen kommen.

2.4 Variantenvergleich

Eine Neubewertung des Wohnumfeldschutzes wird voraussichtlich zu einer veränderten Anzahl an Konfliktschwerpunkten führen, was auf das Ergebnis des Variantenvergleichs durchschlägt. Das Ergebnis des Variantenvergleichs ergibt sich derzeit maßgeblich aus den „allgemeinen Belangen der Raumordnung“ (S. 122/123) und damit überwiegend aus Streckenlänge und Fläche des Korridors (Bündelungsvorteile werden dem untergeordnet). Angesichts der Bedeutung dieser Faktoren sollte auch die Korridorvariante D3 mit direktem Anschluss an F, die einer weiteren Reduzierung von Fläche und Streckenlänge dienen würde, in den Vergleich einbezogen werden.

3 Engstellensteckbriefe

3.1 Kosten für Erdkabel

Die einführenden, technischen Erläuterungen zu Freileitung und Kabel erwecken erneut den Eindruck einer Bevorteilung von Freileitung. So fehlt hier etwa die Erwähnung geschlossener Verlegeverfahren für Erdkabel ganz (vgl. Stellungnahme zum Erläuterungsbericht unten). Unterschiedliche Angaben zu den Kosten einer Erdkabelverlegung auf den S. 14/15 in ungewöhnlicher Höhe wirken wenig glaubwürdig. So wird zunächst das acht- bis neunfache der Investitionskosten einer 380 kV-Freileitung, auf der Folgeseite das vier- bis zehnfache angegeben.

3.2 Unklare, z. T. widersprüchliche Vergleichsmaßstäbe für Engstellen

Die Antragstellerin orientiert sich bei den Engstellensteckbriefen eng an der *Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz Niedersachsen* (NLSStBV et al. 2017), versäumt es jedoch, die darin nur sehr allgemein aufgeführten Vergleichskriterien projektspezifisch zu präzisieren. Auf diese Weise bleibt u. a. offen, welche Marginalschwellen zur Unterschreitung der 200 m Abstände angenommen werden und welche Mindestlänge einer Erdkabelstrecke bei normalen Bodenverhältnissen als technisch/wirtschaftlich vertretbar angenommen wird.

Eine Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Bewertungen erfordert einen übergeordneten Bewertungsrahmen, welcher über alle Engstellen hinweg eine Einheitlichkeit der Gewichtungen sichert und bei der einzelnen Beurteilung einer Engstelle als Orientierung dient. Ein solcher Bewertungsrahmen fehlt für den Engstellenvergleich, so dass die individuellen Gründe einer Beurteilung vielfach nicht nachvollzogen werden können. So ist insbesondere nicht nachvollziehbar, auf welche Weise bei der weit überwiegenden Zahl der Engstellen eine Entscheidung zugunsten der Bauart „Freileitung“ getroffen wird (Ausnahmen: Engstelle 5 sowie 6 und 11).

Hinsichtlich der Abschirmung von Sichtbeziehungen, die in der Argumentation der Antragstellerin als häufigste Begründung für die Unterschreitung von Abständen zum Wohnumfeldschutz herangezogen wird, wurde nicht in Frage gestellt, ob sich eine Bewertung des Wohnumfeldes in visueller Hinsicht überhaupt allein auf die Sichtachse eines alleinigen Wohnstandortes zur geplanten Leitung beziehen darf. Wie aus der o. g. Begründung zu Ziffer 07, Satz 8 des LROP hervorgeht, umfasst das Wohnumfeld einer Siedlung insbesondere auch den Raum der „typischen wohnumfeldnahen

Aktivitäten" und ist somit nicht auf einen einzigen Punkt bezogen. Darüber hinaus wäre zu berücksichtigen, dass Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Gehölzreihen) in ihrer sichtverschattenden Wirkung erheblichen jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen.

Verschiedentlich wurde das Vorhandensein eines Trinkwasserschutzgebiets (Zone III) als Ausschlusskriterium für eine Erdkabelstrecke angeführt (u. a. S. 86). Das steht im Widerspruch dazu, dass Tennet TSO GmbH in der Planung des länderübergreifenden Erdkabelvorhabens SuedLink Trinkwasserschutzgebiete in ihren Randbereichen (Zone III) keineswegs ausschließt. Dabei wird die Meinung vertreten, dass sich Beeinträchtigungen dieser Gebiete durch standardmäßige Maßnahmen der Bauausführung vermeiden lassen.

3.3 Ergebnis der Engstellenanalyse

Die Engstellenanalyse (Unterlage 7) kommt zu dem Ergebnis, dass drei von 28 Engstellen für Piloterdkabel vorgeschlagen werden. Unter den in diesem und im Abschnitt zur Raumverträglichkeitsstudie aufgeführten Gesichtspunkten ist eine grundlegende Überarbeitung dieser Studie erforderlich. Nach eigener überschlägiger Einschätzung wird höchstens ein Drittel der Engstellen unter einen Marginalschwelenwert der Abstandsunterschreitung fallen können. Ein weiteres Drittel zeigt aufgrund der Anzahl betroffener Häuser in dichtem Abstand sehr deutliche Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung. Dies betrifft v. a. die Engstellen 2, 4, 7, 8, 10, 18, 26, 27, 28. Wo ggf. erforderlich, ist auch eine geschlossene Bauweise in Betracht zu ziehen.

4 Umweltverträglichkeitsstudie

4.1 Bestandserfassung

Die Umweltverträglichkeitsstudie stellt insbesondere die Bestandserfassung der landschaftlichen sowie auf Biotop- und Artenschutz bezogenen Aspekte umfassend dar.

4.2 Fehlbewertung von Bündelung in der Auswirkungsprognose

Die Unterscheidung der Konfliktpotentiale nach Bauklassen ist sinnvoll und deutlich differenzierter als die vergleichbaren Restriktionsniveaus der Raumverträglichkeitsstudie (Tabelle 3), welche lediglich nach Freileitung und Erdkabel unterscheiden. Gleichwohl erscheint die spezifische Gewichtung nicht immer ausgewogen. Beim Schutzgut Mensch einschl. Gesundheit (S. 184) fällt z. B. auf, dass „Freileitung in Bündelung mit sonstiger linienhafter Infrastruktur“ ohne Unterschied zu „Freileitung ungebündelt“ eine hohe Wirkintensität zugesprochen wird. Auf diese Weise können die zu erwartenden Bündelungsvorzüge in der Bewertung überhaupt nicht zu Buche schlagen. Auch die Tabelle 94 (S. 185) zeigt Korrekturbedarf. So ist z. B. nicht nachvollziehbar, dass den Freileitungen in Bündelung mit elektrischer Infrastruktur bei Siedlungspuffern (400 m u. 200 m), Freiflächen im Wohnumfeld sowie Freizeit- u. Erholungsbedarf hoher Bedeutung eine um eine Klasse geringere Wirkintensität (mittel) zugesprochen wird als Freileitungen in Bündelung mit sonstiger linienhafter Infrastruktur, z. B. also in Bündelung mit Autobahnen. Einer Bündelung mit sonstiger linienhafter Infrastruktur wird stattdessen die höchste Wirkintensität (hoch) zugesprochen, womit die z. B. an vielbefahrenen Straßen zu erwartenden Bündelungsvorteile ein weiteres Mal daran scheitern, in der Bewertung beachtet zu werden.

Eine deutliche Fehlbewertung der Freileitung in Bündelung mit elektrischer Infrastruktur findet sich auch in Tabelle 98, S. 196. Dort wird das avifaunistische Kollisionsrisiko geringer eingeschätzt als in Bündelung mit sonstiger linienhafter Infrastruktur. Das Gegenteil ist jedoch der Fall: Dicht stehende Freileitungen in unterschiedlichen Höhenstufen erhöhen die Kollisionsraten durch einen Netzeffekt - den gibt es bei Straßen nicht.

4.3 Informationsdefizite bzgl. dem Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“

Es wären nähere Angaben zu schallbedingten Emissionen an Kabelübergangsanlagen, Schall und Koronaeffekten an Freileitungen hilfreich. Aussagen über die zu erwartenden Lärmemissionen wie:

„Die im Betrieb der Leitung und der erforderlichen Anlagen entstehenden Lärmemissionen sind auf den Nahbereich beschränkt bzw. nehmen mit zunehmender Entfernung schnell ab“, (UVS S. 184) sind extrem pauschal und genügen nicht dem an eine UVS zu stellenden Informationsanspruch.

Deutlich zu kurz greifen die Ausführungen der UVS (S. 183) zu Feldemissionen: „In der technischen Ausplanung der Leitungen wird diese so ausgeführt, dass sämtliche Grenzwerte entsprechend eingehalten werden. „Beim Betrieb von Freileitungen werden die Grenzwerte der 26. BImSchV von 100 μ T bzw. 5 kV/m deutlich unterschritten“. Hier handelt es sich um Selbstverständlichkeiten. Die UVS stellt beim Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“ einen Rahmen zur Verfügung, in welchem die Gegebenheiten und die projektspezifischen Ziele des Wohnumfeldschutzes und der planerischen Vorsorge hinsichtlich Feldmissionen anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erläutern wären. Dies ist nicht geschehen.

Sollten bei den wenig informativen Aussagen zum Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“ Wissensdefizite den Ausschlag geben, wäre dies im Abschnitt 7 „Schwierigkeiten und Kenntnislücken“ darzulegen. Hier wäre u. a. ein Hinweis auf das aktuelle Forschungsprogramm des BfS „Strahlenschutz im Stromnetzausbau“ angemessen, welches in seinen Fragestellungen offenbart, wie umfangreich noch die Wissensdefizite zu den gesundheitlichen Effekten elektrischer und magnetischer Felder an Übertragungsleitungen sind.

4.4 Variantenvergleich

Die grob angelegte Methodik der Auswirkungsprognose (S. 157 ff.) ist zwar im Grundsatz nachvollziehbar, jedoch mangelt es an einer Feinkalibrierung der Bewertungskriterien, die örtlichen Unterschiede der Umweltsensibilität und Vorbelastung ein angemessenes Gewicht zukommen lässt. In der gegenwärtigen Gewichtungstruktur kommt den Strecken- und Flächenfaktoren ein so außerordentlich hohes Gewicht zu, dass z. B. der mit dem Abzweig nach Cloppenburg sehr lang ausfallende Korridor D3 in allen schutzgutspezifischen Variantenvergleichen trotz vorbelastender Autobahn auf den letzten Platz fällt. Die auf S. 163 erwähnte, jedoch nicht weiter erläuterte „gutachterliche Plausibilitätskontrolle“ zum schutzgutübergreifenden Variantenvergleich scheint darin keinen Prüfungsanlass erkannt zu haben.

Der schutzgutübergreifende Variantenvergleich (S. 260) spiegelt letztlich, was in der Methodik bereits unausgewogen angelegt ist: die flächendeckende Verteilung von Bewertungspunkten als Basis des Korridorvariantenvergleichs führt schutzgutübergreifend zu einer Übergewichtung der Korridorlänge und -fläche, so dass sich im abschließenden Variantenvergleich - mit Ausnahme „Kultur- und Sachgüter“ - in jedem einzelnen Schutzgut eine klare Rangfolge von der kürzesten zur längsten Korridorvariante ergibt. Deutliche Bündelungsvorteile schlagen aufgrund der Gewichtungsprämissen weder schutzgutspezifisch noch in der Gesamtbewertung durch. Dies ist zu korrigieren.

5 Natura 2000-Vorprüfung

Grundsätzlich werden die Anforderungen an eine Natura 2000-Vorprüfung durch die Unterlage erfüllt. Die potentiell betroffenen Natura 2000-Gebiete entlang der Trassenkorridore werden dargestellt und die spezifischen Schutz- und Erhaltungsziele angegeben. Entsprechend anerkannter Standards erfolgte eine schutzgebietsbezogene Prognose möglicher erheblicher Beeinträchtigungen um den Bedarf einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu konkretisieren.

Die aus den 3 Gebieten herausragende überregionale Bedeutung des ca. 2 km außerhalb des Trassenkorridors gelegenen Vogelschutzgebiets Alfsee (DE-3513-401) mit seinen regionalen funktionalen Gebietsbeziehungen, u. a. in die Hase-Niederung, ist nachvollziehbar dargestellt - richtig die Feststellung, dass für die Varianten C oder D3 eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich wird.

Die auf S. 73 dargestellte Rangfolge der Varianten nach Anzahl an Natura 2000-Gebieten ergibt sich aus einem außerordentlich vagen Vergleichskriterium. Ein plausiblerer Vergleich ergibt sich nach potentiell betroffener Fläche. Dies hätte ggf. zum Ergebnis, dass die Korridorvariante C schlechter zu bewerten ist als D3, da sich v. a. an der Korridorvariante C ein höherer Anteil FFH- und vogelschutzrelevanter Flächen der Hase-Niederung befindet.

6 Artenschutzfachbeitrag

Der Artenschutzfachbeitrag erfüllt weitgehend die fachlichen Anforderungen und Standards. Die stichprobenhaften Kartierungen von Brut- und Gastvögeln und der Waldstruktur sind dem Niveau eines Artenschutzfachbeitrags im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens angemessen. Die Identifikation von potentiellen artenschutzrechtlichen Risikobereichen im Untersuchungsgebiet dient der Vorsorge gegenüber möglichen Beeinträchtigungen.

Der abschließende Variantenvergleich des Artenschutzberichts ist im Ergebnis nicht nachvollziehbar. Verständlich wird zwar auf S. 96 hervorgehoben, dass die Trassenlänge der Varianten einen gewissen Einfluss auf die Variantenbewertung haben muss, jedoch wird für die Korridorvariante D3 hier (wie im gesamten Unterlagenpaket) nur die lange Variante mit 60,9 km und nicht die kurze im Falle einer Anbindung an die F-Korridorvariante mit 47,2 km berücksichtigt. Darüber hinaus spricht eine Betrachtung der Abb. 3 auf S. 91 in Verbindung mit Tabelle 22 des Erläuterungsberichts (S. 109) sehr eindeutig dafür, dass der Variante C aufgrund der umfangreich anstehenden avifaunistisch bedeutsamen Flächen der Hase-Niederung das Schlusslicht im Variantenvergleich des Artenschutzes zukommt. Nicht nachvollziehbar kommen die Autoren des Berichts jedoch zu dem Ergebnis, dass dieser Platz (erneut) der Variante D3 gebührt.

7 Erläuterungsbericht

Unterlage 1 A (Erläuterungsbericht) sowie Unterlage 7 (Engstellensteckbriefe) enthalten umfangreiche Ausführungen zur Technik und zum Bau. Auf S. 20 des Erläuterungsberichts zeigt Abb. 7 einen Waldschutzstreifen, an dem Gehölze bis an den Mast heraneichen (ähnliche Textdarstellung in UVS S. 225). Ein Schneisenmanagement, welches ggf. auch örtliche Land- u. Forstwirte integriert, wird in den Unterlagen jedoch sonst nirgendwo angesprochen. Wenn ein Schneisenmanagement geplant ist, sollte es erläutert werden. Ist dies nicht geplant, sollte auf beschönigende Darstellungen verzichtet und der Schutzstreifen in den Unterlagen als geräumte Schneise dargestellt werden.

Die Verlegung von Erdkabeln in geschlossener Bauweise wird angesichts der ansonsten umfangreichen technischen Erläuterungen außerordentlich kurz in einem Absatz (S. 28) abgehandelt. Hier wären nähere Erläuterungen angemessen, insbesondere auch über die von Amprion in Verbindung mit Herrenknecht unter Förderung des BMWI vorangetriebene Entwicklung des E-Powerpipe-Verfahrens zu einem Standardverfahren der Erdkabelverlegung. In Übereinstimmung mit der Gemeinde Cappeln weisen wir darauf hin, dass vergleichbare Wechselstromerdkabelungen in anderen Teilen Europas bereits eingesetzt werden. Bei der Umgehung von Engstellen müssen insbesondere auch die Möglichkeiten der geschlossenen Verlegung mit betrachtet werden.

Zum Schutzgut Landschaft führt der Erläuterungsbericht (S. 97) in Abs. 1 aus: „Da die Masten selbst vorrangig in ökologisch unsensiblen Flächen platziert werden, ist eine baubedingte Rodung von Gehölzen nur in Ausnahmefällen erforderlich“. Dies bedarf der Klarstellung. Wird hier von aufwendigen Waldüberspannungen mit höheren Masten ausgegangen? Davon ist in den technischen Erläuterungen zumindest nicht die Rede. Ansonsten dürfte in Forsten von einer ca. 55 m breiten Waldschneise auszugehen sein.

Der übergeordnete Variantenvergleich und die Ableitung der Vorzugsvariante (S. 119 ff.) kann vor dem Hintergrund der Darstellungen der vorhergehenden Abschnitte nicht überzeugen.

8 Fazit

Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, sind in den vorgelegten Unterlagen die Bestandserfassungen in allen Teilstudien fachgerecht durchgeführt worden. Die Bewertung des Bestandes, der Vorbelastungen und der Vorhabenwirkungen weist jedoch, wie dargestellt, an vielen Punkten Argumentationsschwächen und Erkenntnislücken auf. Dabei steht im Vordergrund:

- Das schlechte Abschneiden des D3-Korridors ist aufgrund der im Falle einer Kombination mit der F-Korridorvariante obsoleten Verlängerung nach Cloppenburg vorprogrammiert. In Verbindung mit dem F-Korridor wäre die D3-Variante 13,7 km kürzer. Der Variantenvergleich ist in allen Teilstudien um eine Betrachtung dieser Variante zu ergänzen.

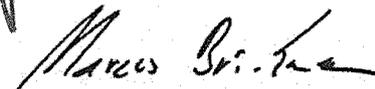
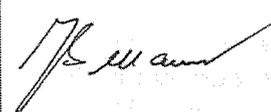
- Generell, jedoch insbesondere in der UVS, ist eine Überbewertung des Faktors Streckenlänge zu konstatieren. Die Gewichtungen sind zu überdenken.
- Die Vorteile von Bündelung schlagen aufgrund einer ungünstigen Verteilung von Gewichtungstufen an vielen Stellen nicht angemessen in die Bewertung durch – was den rechtlichen Vorgaben nicht entspricht.
- An Engstellen wird fast ausnahmslos der Freileitung ein Vorzug gegeben. Die Ausnahmebegründungen von dem im LROP geforderten Wohnumfeldschutz sind wenig stichhaltig. Die Engstellenanalyse ist umfassend zu überarbeiten.

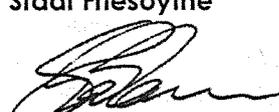
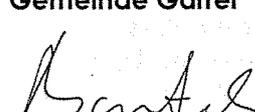
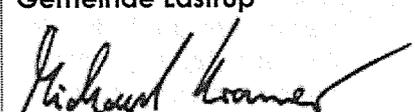
Der Landkreis Cloppenburg sowie die Städte und Gemeinden des Landkreises erwarten, dass die vorgelegten Antragsunterlagen anhand der hier aufgeführten Hinweise den gesetzlichen Ansprüchen genügend überarbeitet werden, bevor es zu einer „Landesplanerischen Feststellung“ kommt.

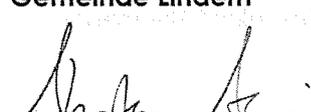
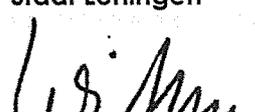
Cloppenburg, 19.12.2017

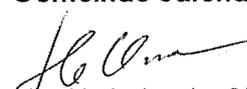
Mit freundlichen Grüßen

Landkreis Cloppenburg  Landrat Johann Wimberg	Gemeinde Barßel  Bürgermeister Nils Anhuth	Gemeinde Bösel  Bürgermeister Hermann Block
--	--	---

Gemeinde Cappeln  Bürgermeister Marcus Brinkmann	Stadt Cloppenburg  Bürgermeister Dr. Wolfgang Wiese	Gemeinde Essen/Oldb.  Bürgermeister Heiner Kreßmann
--	---	---

Stadt Friesoythe  Bürgermeister Sven Stratmann	Gemeinde Garrel  Bürgermeister Andreas Bartels	Gemeinde Lastrup  Bürgermeister Michael Kramer
--	--	--

Gemeinde Lindern  Bürgermeister Karsten Hage	Stadt Lönigen  Bürgermeister Marcus Willen	Gemeinde Molbergen  Bürgermeister Ludger Möller
--	--	---

Gemeinde Saterland  Alg. Vertreter des Bürgermeisters Wilhelm Hellmann
